



EINWOHNERGEMEINDE OBERGERLAFINGEN

Reglement über die Vergabe

Öffentlicher Aufträge

(Submissionsreglement)

der

Einwohnergemeinde Obergerlafingen

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 3 Abs. 2 Submissionsverordnung vom 21. Dezember 2021 und auf § 56 Abs. 1 lit. a GG (Gemeindegengesetzes vom 16. Februar 1992) - beschliesst:

§ 1 Grundsatz

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich unter dem Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung.

§ 2 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

2 Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 3, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

3 Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 50'000 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
- b) für Aufträge über 50'000 Franken: der Gemeinderat.

§ 3 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das zuständige Departement per 1. Januar 2023 Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Submissionsreglement vom 21. Juni 2017 aufgehoben.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

(sig.)
Beat Muralt

(sig.)
Iris Kerschbaum

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom tt.mm.jjjj genehmigt.

Aenderungstabelle

Beschluss GR	Beschluss GV	Inkrafttreten	Element	Änderung	Genehmigung
07.06.2017	21.06.20217	01.01.2017	§§ 1 - 13	Totalrevision	Keine notwendig
16.11.2022	07.12.2022	01.01.2023	§§ 1- 3	Totalrevision	